

► Prozessrecht

Urteil nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

| Ein Urteil, das nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verkündet wurde, ist nicht nichtig, unterliegt aber der Aufhebung aufgrund einer eingelegten Berufung. |

Unerheblich ist dabei nach dem LAG Mainz (20.7.23, 5 Sa 114/23, Abruf-Nr. 237177), dass während des Insolvenzverfahrens aus diesem Urteil nach § 89 Abs. 1 InsO nicht vollstreckt werden darf. Erforderlich ist allerdings, dass der Rechtsstreit die Insolvenzmasse betrifft, es sich also um eine Insolvenz- oder eine Masseforderung handelt, die streitgegenständlich ist. Der Insolvenzverwalter hat nach § 80 Abs. 1 InsO das Recht, einen Anwalt mit der Rechtsmitteleinlegung zu beauftragen und diesem eine entsprechende Prozessvollmacht zu erteilen (vgl. ausführlich BAG 26.6.08, 6 AZR 478/07).

MERKE | Steht die Insolvenz des Schuldners im Raum, kann es sich empfehlen, zum avisierten Verkündungstermin noch einmal zu prüfen, ob ein Insolvenzantrag gestellt und das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Dies kann – mit gewissen Einschränkungen – über die Seite www.insolvenzbekanntmachungen.de, durch Abfrage beim zuständigen Insolvenzgericht oder letztlich durch die Einschaltung eines Auskunftsdienstleisters erfolgen.

► Liquidation

Zulässige Nachtragsliquidation zur Titelvollstreckung

| Verfügt eine wegen Vermögenslosigkeit gelöschte GmbH über einen vollstreckbaren Titel, wird der Titelschuldner durch die Bestellung eines Nachtragsliquidators zur Durchsetzung des Titels nicht unmittelbar beeinträchtigt. |

Dies gilt nach Ansicht des KG (29.3.23, 22 W 9/23, Abruf-Nr. 239560) auch, wenn der Titelschuldner zugleich Mitgesellschafter der Gesellschaft gewesen ist. Im konkreten Fall waren frühere Mitgesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH dieser gegenüber – u. a. deliktisch wegen Untreue – zu Schadensersatz in Höhe von rd. 650.000 EUR verurteilt worden. Fünf Jahre nach Titulierung wurde die GmbH dann wegen Vermögenslosigkeit liquidiert. Der letzte Geschäftsführer hat dann eine Nachtragsliquidation beantragt, da die Gesellschaft nicht vermögenslos ist.

PRAXISTIPP | Das Vorgehen wird voraussichtlich Erfolg haben. Da die Forderung (auch) aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung stammt, ist sie insolvenzsicher (§ 302 InsO), wenn sich die früheren Mitgesellschafter und Geschäftsführer in die Insolvenz flüchten. Zugleich gelten nach § 850f Abs. 2 ZPO die Pfändungsfreigrenzen nicht ohne Weiteres. In diesen Konstellationen können häufig zumindest erhebliche Teilbeträge realisiert werden.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 237177



INFORMATION
Nützliche Website



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 239560

Vorgehen mit
Chancen